



Zuchtordnung für Golden Retriever im Deutschen Retriever Club e.V.

(Beschluss durch die Züchtersammlung am 07.05.2000;
geändert durch die Züchtersammlung am 28.02.2015
und genehmigt durch den erweiterten Vorstand am 21.03.2015)

Zuchtordnung für Golden Retriever im DRC

(Beschlissen durch die Züchtersammlung am 07.05.2000;
geändert durch die Züchtersammlung am 28.02.2015
und genehmigt durch den erweiterten Vorstand am 21.03.2015)

Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeines

§2 Züchter/Zuchtrecht

- (1) Züchter
- (2) Zwingerbuch
- (3) Zuchtgemeinschaft

§3 Zuchthunde/Zuchtzulassung

- (1) Allgemeines
- (2) Hüftgelenkdysplasie (HD)
- (3) Ellenbogendysplasie (ED)
- (4) Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC)
- (5) Zähne
- (6) Wesenstest und Jugendprüfung für Retriever (JP/R)
- (7) Nachweis der Schussfestigkeit
- (8) Nachweis einer über den Wesenstest hinausgehenden Prüfung
- (9) Zuchtzulassungsprüfung
- (10) DNA-Bank
- (11) Zucht ausschließende Fehler

(12) Zuchtzulassung

(13) Veröffentlichung der Ergebnisse

§4 Deckakt

- (1) Deckrüde
- (2) Altersbestimmung
- (3) Deckschein
- (4) Aufgaben des Deckrüdenbesitzers
- (5) Künstliche Besamung
- (6) Inzestzucht

§5 Wurf

- (1) Wurfmeldung
- (2) Wurfabnahme
- (3) Kaiserschnitt
- (4) Zahl der Würfe
- (5) Wurfwiederholung

§6 Zuchtbuch

- (1) Grundlagen
- (2) Inhalt
- (3) Eintragung

§7 Ahnentafeln/Abstammungsnachweise

§8 Zuchtarten

§1 Allgemeines

- (1) Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des VDH gelten als Rahmenrichtlinien für alle im VDH zusammengeschlossenen Rassehundevereine.
- (2) Zuständig und damit verantwortlich für die ist der DRC. Dies schließt die Zuchtlenkung, Zuchtberatung, Zuchtkontrolle sowie die Führung des Zuchtbuches ein.
- (3) Zuchtziel des DRC ist ein wesenssicherer, gesunder, leistungsfähiger Hund, der dem FCI-Standard entspricht. Erbliche Defekte und Krankheiten werden erfasst und systematisch bekämpft.
- (4) Rechtswirksame Zuchtverbote sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem Verein sind den anderen Zuchtvereinen für dieselbe Rasse sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.
- (5) Die Zuchtordnung ist nach Änderung in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Kennzeichnung der vorgenannten Änderung in dreifacher Ausfertigung unaufgefordert und unverzüglich an die VDH-Geschäftsstelle zu senden.
- (6) Über Ausnahmen von der Zuchtordnung entscheidet die Zuchtkommission auf begründeten, schriftlichen Antrag.

§2 Züchter/Zuchtrecht

(1) Züchter

Der Status des Züchters ergibt sich aus § 42(1) der DRC-Satzung. Nicht als Züchter gilt jemand, dessen Aufnahme noch nicht ausdrücklich bestätigt worden ist oder gegen den ein Vereinsverfahren auf Ausschluss oder Streichung im Sinne der Satzung läuft.

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist die Ausnahme, die der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission bedarf. Ein schriftlicher Vertrag ist beim Antrag vorzulegen. Ab dem Decktag sollte, jedoch spätestens 30 Tage nach dem 1. Decktag muss die Hündin im Gewahrsam des Mieters sein. Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig. Dies kann vom Rassezuchtwart oder einer von ihm beauftragten Person unangemeldet überprüft werden. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

(2) Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen. Mindestens muss es sich dabei jedoch um in der Reihenfolge der Zuchtvorgänge abgeheftete Kopien der Wurfunterlagen und der Käuferadressen handeln. Dieses Buch ist bei jeder Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen bzw. kann

jederzeit vom Rassezuchtwart eingesehen bzw. zur Einsicht angefordert werden.

(3) Zuchtgemeinschaft

Alle Züchter einer Zwingergemeinschaft müssen ihre Welpen bei demselben Zuchtverein eintragen lassen. Gleiches gilt für alle Zuchtstätten von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Bei Zuchtgemeinschaften ist dem Rassezuchtwart/der Rassezuchtwartin für jeden geplanten Wurf ein Zuchtverantwortlicher im Sinne der VDH- und DRC-Zuchtordnung zu benennen.

§3 Zuchthunde/Zuchtzulassung

Voraussetzungen für eine Zulassung zur Zucht für alle Rüden und Hündinnen:

(1) Allgemeines

Es muss eine vom DRC/VDH anerkannte Ahnentafel vorliegen. Die Chip-/Tätowiernummer des Hundes muss mit der auf der Ahnentafel eingetragenen Chip-/Tätowiernummer übereinstimmen. Hunde aus anderen FCI-anerkannten Zuchtvereinen müssen in das DRC-Zuchtbuch übernommen worden sein. Hunde mit Zucht ausschließenden Fehlern können nicht zur Zucht eingesetzt werden (siehe Ziffer 11).

(2) Hüftgelenkdysplasie (HD)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das HD-Gutachten

A1 - 2 (HD-0) „frei“

B1 - 2 (HD-1) „Grenzfall“

C1 - 2 (HD-2) „leicht“ (mit Auflage)

ergibt. Hunde mit mittlerer und schwerer HD (HD-D und HD-E) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit leichter HD (C1-2, HD-2) dürfen nur mit einem Hund gepaart werden, der HD frei (A1-2, HD-0) ist oder HD Grenzfall (HD-B1-2, HD-1) hat.

Die offizielle Röntgenaufnahme der Hüftgelenke darf erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Die FCI-Bestimmungen sind einzuhalten. Die Ahnentafel ist dem Röntgentierarzt vorzulegen, der diese mit dem HD-Stempel versieht. In allen Röntgenaufnahmen sind der volle Name des Hundes und die Chip-/Tätowiernummer so einzutragen, dass sie nicht verändert werden können; alternativ kann die Röntgenaufnahme eine Code-Nr. enthalten. Ist der Hund nicht identifizierbar, muss der Röntgentierarzt vor dem Röntgen einen Chip setzen. Die Röntgenaufnahmen müssen von dem vom DRC bestellten Gutachter ausgewertet werden. Auf Wunsch des Besitzers kann ein Obergutachten über den Rassezuchtwart in Auftrag gegeben werden. Dieses Gutachten ist endgültig.

(3) Ellenbogendysplasie (ED)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das ED-Gutachten

ED frei

ED Grenzfall

ED Grad I (leicht) (mit Auflage)

ergibt.

Hunde mit ED Grad II (mittel) und ED Grad III (schwer) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit ED Grad I (leicht) dürfen nur mit einem Hund gepaart werden, der ED frei ist oder ED Grenzfall hat.

Die offiziellen Röntgenaufnahmen der Ellenbogengelenke dürfen erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Das Verfahren entspricht dem der HD-Untersuchung.

(4) **Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)**

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn der Augenuntersuchungsbefund die Freiheit von PRA und totaler Retinadysplasie (RD) ergibt. Hunde mit Katarakt-Formen „nicht frei“ und „vorläufig nicht frei“ können nur mit Hunden verpaart werden, die frei von jeglicher Katarakt-Form sind. Hunde mit anderen Retinadysplasie-Formen können nur mit Hunden gepaart werden, die frei von Retinadysplasie sind.

Nicht zur Zucht zugelassen sind:

1. Hunde mit dem Befund PRA und/oder totale RD nicht frei (Obergutachten entscheidet), zweifelhaft oder vorläufig nicht frei.
2. Eltern von Hunden mit dem Befund PRA zweifelhaft sind vorläufig von der Zucht zu sperren, bis der PRA-frei-Befund dieser Nachkommen vorliegt.
3. Eltern (F1 Generation) von an PRA erkrankten Hunden
4. direkte Nachkommen (F1-Generation) von an PRA erkrankten Hunden
5. bekannte PRA-Träger (gilt nicht für testbare Anlageträger mit Mutation in einem PRA-relevanten Gen)

Der Augenuntersuchungsbefund hat eine Geltungsdauer von 24 Monaten, Stichtag ist das Datum der letzten Augenuntersuchung. Zum Zeitpunkt einer Zuchtverwendung darf die Augenuntersuchung nicht älter als 24 Monate sein. Entscheidend ist der Tag des ersten Deckakts. Hiervon ausgenommen sind Hunde, deren letzte Augenuntersuchung nach Vollendung des 6. Lebensjahres durchgeführt und bei welcher die Freiheit von erblichen Augenerkrankungen bestätigt wurde. Diese Untersuchung gilt lebenslang. Die Augenuntersuchung ist durch einen vom DRC zugelassenen Tierarzt durchzuführen.

(5) **Zähne**

Das Gebiss eines Zuchthundes muss wie folgt beschaffen sein:

- Komplette Schere
- Keine Zange (ein Zangengebiss liegt nur dann vor, wenn alle Zähne Zange stehen)
- An fehlenden Zähnen werden toleriert: je zwei P1 und M3. Zusätzlich dürfen

maximal 2 weitere Zähne fehlen, jedoch weder P4 oben und M1 unten)

- Hunde mit fehlenden Zähnen (außer P1 und M3) erhalten eine Zuchtzulassung mit Auflage, d.h. sie dürfen nur mit Hunden ohne Auflagen bzgl. fehlender Zähne gepaart werden.

(6) **Wesenstest und Jugendprüfung für Retriever (JP/R)**

a) Der Nachweis eines bestandenen Wesenstests des DRC nach Schweizer Muster im Alter von mindestens 12 Monaten (Wesenstestordnung) ist Voraussetzung für eine Zuchtzulassung.

Ein nicht bestandener Wesenstest kann nur durch einen bestandenen, 2. Wesenstest korrigiert werden.

Dieser 2. Wesenstest wird von einem anerkannten Zuchtrichter und von einem Wesensrichter oder von 2 Wesensrichtern gemeinsam durchgeführt. Die Durchführung dieses 2. Wesenstests ist in der Durchführungsverordnung für Wesenstests geregelt. Die Teilnahme am Wesenstest wird in der Ahnentafel/Leistungsheft vermerkt.

Oder:

b) Der Nachweis einer bestandenen Jugendprüfung für Retriever (JP/R), bzw. Bringleistungsprüfung für Retriever (BLP) ist Voraussetzung für eine Zuchtzulassung. Für diese Hunde entfällt Absatz 8.

Eine nicht bestandene Jugendprüfung für Retriever (JP/R), bzw. Bringleistungsprüfung für Retriever (BLP) kann entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung wiederholt werden.

(7) **Nachweis der Schussfestigkeit**

Der Nachweis der Schussfestigkeit muss durch einen in der FCI- bzw. VDH- bzw. JGHV-Richterliste eingetragenen Richter durchgeführt werden.

(8) **Nachweis einer über den Wesenstest hinausgehenden Prüfung**

Mindestens ein Paarungspartner muss eine über den Wesenstest hinausgehende Prüfung bestanden haben.

Anerkannt werden: alle jagdlichen Prüfungen, Dummyprüfungen, Rettungshundeprüfung, Begleithundeprüfung, Fährtenhundeprüfung sowie vergleichbare ausländische Prüfungen.

Golden Retriever, die keine der oben genannten Prüfungen nachweisen können, erhalten eine Zuchtzulassung mit Auflage: Sie dürfen nur mit Hunden gepaart werden, die eine der oben genannten Prüfungen nachweisen können.

(9) **Zuchtzulassungsprüfung**

Zuchtzulassungsprüfungen werden ausgeschrieben. Einzelbewertungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Zuchtkommission. Sie werden nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.

Die Meldung zur Formwertbeurteilung erfolgt auf einem DRC-Meldebogen. Die Formwertbeurteilung erfolgt durch einen vom VDH zugelassenen Zuchtrichter. Es muss mindestens die Note „sehr gut“ erreicht werden. Hunde mit der Formwertnote „gut“ dürfen nur zur Zucht zugelassen werden, wenn sie eine der folgenden Prüfungen bestanden haben: BLP, RGP sowie adäquate ausländische Prüfungen, die zum Start in der Gebrauchshundeklasse berechtigen. Ein Hund mit dem Formwert „gut“ muss mit einem Hund mit einem Formwert von mindestens „SG“ gepaart werden. Der Zuchtrichter ist bei der Beurteilung nur dem FCI-Standard für Golden Retriever sowie dieser Zuchtordnung unterworfen. Mindestalter für Rüden und Hündinnen: 12 Monate.

Die Formwertbeurteilung kann zweimal wiederholt werden.

(10) DNA-Bank

Seit dem 01.01.2011 muss von allen Hunden, die zur Zucht zugelassen werden sollen, eine Blutprobe (2 ml EDTA-Blut) zwecks Erstellung eines DNA-Profiles an eine durch den DRC-Vorstand beauftragte Firma gesendet werden. Zur Einsendung der Blutproben ist das DRC-Formblatt (zu beziehen über die Geschäftsstelle) zu verwenden.

(11) Zucht ausschließende Fehler

Unter anderem schließen folgende Fehler eine Zuchtzulassung aus:

- a) Fehlen eines oder beider Hoden im Hodensack
- b) Entropium
- c) Ektropium
- d) fortschreitender Netzhautschwund (GPRA und CPRA)
- e) totale Retinadysplasie (RD)
- f) Zahnfehler: Stellungsanomalien, die mit einer Verkürzung des Oberkiefers (Vorbiss) oder Unterkiefers (Rückbiss) einhergehen, Zangengebiss; mehr als 2 fehlende Zähne (außer P1 und M3)
- g) andere erbliche Krankheiten

(12) Zuchtzulassung

Hundebesitzer, deren Hund alle Anforderungen für eine Zuchtzulassung erfüllt, können bei Vorlage folgender Unterlagen in einfacher Kopie und der Original-Ahnentafel eine Zuchtzulassung bei der Geschäftsstelle beantragen:

1. Protokollbogen des Wesenstests oder der Zensurentafel einer bestandenen JP/R
2. Protokollbogen der Zuchtzulassungsprüfung
3. HD-Gutachten
4. ED-Gutachten
5. Augenuntersuchungsbefund (nicht älter als zwei Jahre)
6. Nachweis der Schussfestigkeit (ausgestellt von einem FCI-, JGHV- oder VDH-Richter)

7. Deckrüdenbesitzer müssen mit dem Antrag auf Zuchtzulassung ihres ersten Rüden den Nachweis über den Besuch eines Züchterseminars vorlegen. Anerkannt werden Veranstaltungen des VDH, DRC, LCD und GRC.

8. Bestätigung über die Probenregistrierung und Archivierung der EDTA-Blutprobe sowie die Erstellung eines DNA-Profiles durch eine vom DRC-Vorstand beauftragte Firma.

Der Antrag auf Zuchtzulassung muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt gestellt werden. Die Zuchtzulassung wird nach Vorliegen aller Einzelergebnisse von der Geschäftsstelle ausgesprochen. Zuchtzulassungen können erteilt werden:

1. ohne Auflage
2. mit Auflage (z. B. wegen HD C1/C2, ED-Grad I, Augenkrankheiten, Formwert gut, fehlenden Nachweises einer Prüfung, fehlender Zähne, etc.).

Nach Erteilung der Zuchtzulassung werden die Original-Ahnentafel sowie die Zuchtzulassungsbescheinigung an den Eigentümer gesandt. Die Zuchtzulassung wird erst nach Eingang beim Züchter rechtskräftig. Bereits erteilte Zuchtzulassungen kann die Zuchtkommission in begründeten Fällen vorübergehend oder für immer, auch in Verbindung mit Auflagen, einziehen.

(13) Veröffentlichung der Ergebnisse

Sämtliche Ergebnisse werden veröffentlicht.

§4 Deckakt

(1) Deckrüde

Bei Zuchtzulassungen ohne Auflagen hat der Zuchthündinnenbesitzer freie Wahl unter den zur Zucht zugelassenen Rüden. Wurde bei der Zuchtzulassung eine Auflage erteilt, ist der Züchter verpflichtet, die Auflagen strikt zu beachten. Ausländische Rüden können auf schriftlichen Antrag an die Zuchtkommission von dieser freigestellt werden, wenn der Züchter vor dem geplanten Deckakt dem Rassezuchtwart FCI-Ahnentafel, HD- und gegebenenfalls ED-Befund sowie einen gültigen Augenuntersuchungsbefund, Prüfungen etc. vorlegt. Die jeweils gültigen Zuchtbestimmungen sind einzuhalten. Rüden aus anderen dem VDH angeschlossenen Zuchtvereinen sollen wie DRC-Rüden behandelt werden; eine Zuchtzulassung des Zuchtvereins muss vorliegen.

Rüden aus anderen FCI-Vereinen, die im DRC infolge eines auf der Grundlage der DRC-Zuchtordnung festgestellten Zucht ausschließenden Fehlers eine Zuchtzulassung nicht erhalten würden oder erhalten haben, können auch dann nicht zur Zucht im DRC verwendet werden, wenn sie in einem anderen in- oder ausländischen Zuchtverein eine Zuchtzulassung erhalten haben oder ander-

weitig zur Zucht verwendet worden sind, es sei denn, sie bestehen die in der DRC-Zuchtordnung vorgesehene Zweitprüfung beziehungsweise Oberbegutachtung.

Ausländische Rüden sind nur noch genehmigungspflichtig, wenn sie im DRC noch nicht zur Zucht eingesetzt wurden. Für die Einhaltung der Zuchtbestimmungen ist der jeweilige Züchter selbst verantwortlich.

(2) Altersbestimmung

Das Mindestalter für den ersten Deckakt wird für die Hündin auf 20 Monate festgelegt. Für den Rüden wird das Mindestalter für den ersten Deckakt auf 12 Monate festgelegt. Maßgebend ist das Alter am Decktag. Am Decktag müssen für beide Partner eine gültige Zuchtzulassung und eine gültige Augenuntersuchung vorliegen.

Mit Vollendung des achten Lebensjahres scheiden Hündinnen aus der Zucht aus. Maßgebend ist das Alter am Decktag. Für Rüden ist keine Altersgrenze festgelegt.

(3) Deckschein

Der Deckscheinvordruck ist rechtzeitig vor dem Deckakt vom Zuchthündinnenbesitzer beim Rassezuchtwart oder einem Zuchtkommissionsmitglied anzufordern. Dieser ist vom Besitzer des Rüden und vom Zuchthündinnenbesitzer nach erfolgtem Deckakt zu unterschreiben und innerhalb von 8 Tagen vom Zuchthündinnenbesitzer gemäß Verteiler zu versenden.

(4) Aufgaben des Deckrüdenbesitzers

Der Rüdenbesitzer hat über die Deckakte seines Rüden schriftlich Nachweis zu führen (Deckbuch/Zuchtbuch). Das Deckbuch kann jederzeit von der/dem Rassezuchtwart/in bzw. von der Zuchtkommission zur Einsicht angefordert werden. Deckrüdenbesitzer und Zuchthündinnenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt vom Vorliegen einer gültigen Zuchtzulassung und Augenuntersuchung überzeugen, sowie eventuelle Zuchtauflagen beachten. Über Unregelmäßigkeiten muss der Rassezuchtwart/die Rassezuchtwartin unterrichtet werden, ggf. darf sogar das Decken nicht durchgeführt werden. Bei Einsatz von ausländischen Rüden von Nichtclubmitgliedern haftet der Zuchthündinnenbesitzer neben dem Deckrüdenbesitzer, falls es trotz unvollständiger oder unwahrer Angaben zu einer Deckung kommt.

(5) Künstliche Besamung

Eine künstliche Besamung muss durch Eintragung auf dem Deckschein gemeldet werden. Sie darf nur dann erfolgen, wenn sich beide Partner zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben (FCI-Reglement und VDH-Zuchtordnung). Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmung liegt beim Züchter.

(6) Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades, z.B. Tochter/Vater, Mutter/Sohn, Geschwis-

tern oder Halbgeschwistern sind nicht zulässig.

§5 Wurf

(1) Wurfmeldung

Züchter müssen Würfe und das Leerbleiben der Hündin gemäß den Vorschriften der Zwingerordnung fristgerecht melden.

(2) Wurfabnahme

Die Wurfabnahme und die Eintragung der Welpen dürfen erst in der 8. Lebenswoche (ab dem 50. Lebenstag) der Welpen erfolgen. Der gesamte Wurf muss im Beisein der Mutterhündin am Wohnsitz und im Beisein des Züchters durch eine/n Zuchtwart/in abgenommen werden.

Dabei wird ein ausführlicher Wurfabnahmebericht erstellt; der Züchter erhält ein Exemplar dieses Berichtes ausgehändigt. Die Welpen müssen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme durch einen Tierarzt gechippt worden sein, sie sollten schutzgeimpft (SHL-P) und müssen mehrfach entwurmt sein. Die Schutzimpfung ist durch einen internationalen Impfpass zu belegen. Bei erfolgter Impfung nach der Wurfabnahme muss eine tierärztliche Bescheinigung spätestens mit dem Antrag auf Ahnentafeln vom Züchter nachgereicht werden. Die Abgabe der Welpen ist ab dem Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche nur nach erfolgter Schutzimpfung erlaubt. Ein Verkauf an den Handel bzw. eine Abgabe zur Kaufvermittlung durch Dritte wird mit Ausschluss und Zuchtbuchsperrung geahndet.

(3) Kaiserschnitt

Nach einem zweiten Kaiserschnitt ist die Hündin von weiterer Zucht ausgeschlossen.

(4) Zahl der Würfe

Eine Hündin darf insgesamt nicht mehr als 4 Würfe großziehen. In einem Zwinger dürfen nicht mehr als zwei Würfe gleichzeitig großgezogen werden. Hündinnen dürfen innerhalb von 24 Monaten maximal zwei Würfe aufziehen; maßgeblich ist das jeweilige Deckdatum.

(5) Wurfwiederholung

Einmalige Wurfwiederholungen sind nicht genehmigungspflichtig. Zweimalige Wurfwiederholungen müssen bei der Zuchtkommission beantragt werden. Für mindestens 50% der Nachkommen aus den ersten beiden Würfen desselben Elternpaares müssen HD- und ED-Ergebnisse im zuchttauglichen Bereich vorliegen. Diese Bestimmung gilt nur für Würfe, in denen jeweils 4 oder mehr Welpen aufgezogen wurden.

§6 Zuchtbuch

(1) Grundlagen

Zuchtbücher sind wesentliche Grundlagen der Rassehundezucht. Ihr Informationsgehalt soll so umfassend wie möglich sein.

(2) Inhalt

Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher müssen in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben werden. Für einen Wurf müssen mindestens angegeben sein:

Zwingername, Name und Anschrift des Züchters, Wurfstag der Welpen, Kaiserschnitt, Namen und Zuchtbuchnummern der Eltern und Großeltern sowie deren Gesundheitsstatus (HD, ED, Augen), Geschlecht, Name, Chip-/Tätowiennummern der Welpen.

(3) Eintragung

Bei Eintragung in das Zuchtbuch müssen bei den Vorfahren mindestens drei Generationen nachgewiesen werden, die in vom VDH oder der FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind und neben den Namen und Zuchtbuchnummern Eintragungen über Chip-/Tätowiennummern, abgelegte Leistungsprüfungen, Siegertitel und Zuchtzulassungen aufweisen.

§7 Ahnentafeln/Abstammungsnachweise

- (1) Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, für die der Zuchtbuchführer gewährleistet, dass diese mit den Zuchtbucheintragungen identisch sind. Ahnentafeln sind deutlich mit dem Emblem des VDH, des JGHV und der FCI gekennzeichnet. Sie sind spätestens innerhalb der in der Zwingerordnung des DRC genannten Frist bei der Geschäftsstelle zu beantragen.
- (2) Ahnentafeln bleiben Eigentum des DRC. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder ein Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben.
- (3) Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Namen und Adresse, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
- (4) In die Ahnentafel der Zuchthündin sind die Wurfdaten und Wurfstärken incl. Kaiserschnitt einzutragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.
- (5) Der DRC kann die Vorlage der Ahnentafeln jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.
- (6) Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch die Zuchtbuchstellen über-

nommen werden; nach Wurfeintrag erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.

- (7) Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben. Die Würfe in einem Zwinger erhalten den Wurfbuchstaben in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge (d.h. erster Wurf mit A, zweiter Wurf mit B usw.). Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse.
- (8) Die DRC-Züchter sind verpflichtet, alle Würfe und alle Welpen der Zuchtbuchführung zur Eintragung zu melden.

§8 Zuchtarten

- (1) Der DRC betreibt eine Standardzucht und eine jagdliche Leistungszucht. Die Ahnentafeln für Standardzucht und jagdliche Leistungszucht werden farblich unterschieden und als solche gekennzeichnet. Welpen aus Standardzucht und jagdlicher Leistungszucht werden als solche in das Zuchtbuch eingetragen.
- (2) Für jagdliche Leistungszucht muss für beide Elterntiere mindestens eine der in der vom DRC anerkannten und genehmigten Liste aufgeführten jagdlichen Prüfungen nachgewiesen werden.
- (3) Für die "spezielle jagdliche Leistungszucht" muss für beide Elterntiere sowie für alle Großeltern mindestens eine der in der vom DRC anerkannten und genehmigten Liste aufgeführten jagdlichen Prüfungen nachgewiesen werden.
- (4) Alle Zuchten, die nicht unter diese Kriterien fallen, gelten als Standardzucht.